



Erbrechtsrevision

Am 1. Januar 2023 tritt in der Schweiz das revidierte Erbrecht in Kraft. Was ändert sich konkret mit den neuen Bestimmungen?

Seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 1912 hat sich das Erbrecht in der Schweiz praktisch nicht verändert. Den neuen Formen des Zusammenlebens und der veränderten gesellschaftlichen Realität konnte das aktuelle Erbrecht seit einiger Zeit immer weniger Rechnung tragen. Folglich drängte sich eine Revision des geltenden Erbrechts regelrecht auf. Das Parlament hat das neue Erbrecht im Dezember 2020 verabschiedet. Es wurde dagegen kein Referendum ergriffen. Aus diesem Grund wird das revidierte Erbrecht gemäss Entscheidung des Bundesrats am 1. Januar 2023 definitiv in Kraft treten.

Neue Pflichtteile für Eltern und Nachkommen

Die wichtigste Änderung betrifft die bisherigen Pflichtteile der Eltern und Nachkommen. So werden die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin in Zukunft überhaupt nicht mehr pflichtteilgeschützt sein (nArt. 470 Abs. 1 ZGB).

Der Pflichtteil wird künftig ausserdem für alle pflichtteilsgeschützten Erben die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs betragen (nArt. 471 ZGB). Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich somit von bisher $\frac{3}{4}$ auf neu die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils.

Die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben werden künftig wie folgt aussehen:

Pflichtteilerbe	Pflichtteil bisher	Pflichtteil neu
Nachkomme	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
Elternteil	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	kein Pflichtteil
Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

Hinterlässt beispielsweise eine Erblasserin oder ein Erblasser neben ihrem bzw. seinem Ehegatten keine Nachkommen, jedoch die Eltern, so betragen die Pflichtteile der Eltern heute zusammen $\frac{1}{8}$, der Pflichtteil des Ehegatten $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Die Quote, über welche der Erblasser oder die Erblasserin frei verfügen kann, beträgt aktuell folglich die Hälfte oder $\frac{4}{8}$ des Nachlasses. Nach Inkrafttreten des revidierten Erbrechts erhöht sich diese frei verfügbare Quote aufgrund des Wegfalls der Eltern als Pflichtteilserven auf $\frac{5}{8}$ der Erbschaft.

Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser in einem zweiten Beispiel einen Ehegatten und zwei Kinder, so betrug bisher die frei verfügbare Quote $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Nach den neuen Bestimmungen des revidierten Erbrechts beträgt diese frei verfügbare Quote neu $\frac{4}{8}$ oder die Hälfte des Nachlasses.

Im Zusammenhang mit dem neuen Pflichtteilsrecht nahm der Gesetzgeber die entsprechende Anpassung der frei verfügbaren Quote neben der Zuwendung der Nutzniessung an den überlebenden Ehegatten, die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner nach Art. 473 ZGB vor. Die frei verfügbare Quote beträgt in diesem Fall neu die Hälfte des Nachlasses statt wie bisher $\frac{1}{4}$ (nArt. 473 Abs. 2 ZGB).

Erbrecht und eheliches Güterrecht

Auch das Zusammenspiel zwischen Erbrecht und ehelichem Güterrecht wurde im Rahmen der Erbrechtsrevision angepasst. Der Grundsatz, wonach geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben, bleibt dabei bestehen (nArt. 120 Abs. 2 ZGB).

Während Ehegatten aber aus Verfügungen von Todes wegen,

die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, gegenwärtig überhaupt keine Ansprüche erheben können, kann gemäss dem neuen Art. 120 Abs. 3 ZGB eine davon abweichende Anordnung getroffen werden. Ausserdem werden Ehegatten nicht nur nach der Scheidung keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen mehr erheben können, sondern auch nach dem Tod eines Ehegatten während des Scheidungsverfahrens, welches den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt hätte (nArt. 120 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB). Diese letzte Frage war bisher gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, es wurde lediglich an den Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung – nämlich vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens – angeknüpft.

Des Weiteren wird mit Inkrafttreten der Erbrechtsrevision unter anderem neu auch bestimmt, dass die Ehegatten nicht bloss nach der Scheidung gegenseitig über keinen Pflichtteilsanspruch mehr verfügen, sondern bereits während eines hängigen Scheidungsverfahrens (nArt. 472 ZGB). Dies ist nach geltendem Recht noch nicht der Fall.

Zwei unterschiedliche Pflichtteilsberechnungsmassen

Mit der Erbrechtsrevision hat der Gesetzgeber auch eine bisher in der Lehre und Rechtsprechung umstrittene Frage geklärt:

Ehegatten, die unter dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, können ehevertraglich von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Teilung ihrer beiden Vorschläge abweichen und beispielsweise die Summe beider Vorschläge dem überlebenden Ehegatten zukommen lassen. Haben diese Ehegatten jedoch nicht-



Mirco Dello Stritto,
MLaw, Fachanwalt, SAV
Erbrecht, Rechtsanwalt
und öffentlicher Notar im
Kt. St.Gallen bei Rhyner
Rechtsanwälte Notare,
Glarus und Rapperswil

gemeinsame Nachkommen, so darf nach geltendem Recht eine solche Vorschlagszuweisung die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Für die allfälligen gemeinsamen Nachkommen der vorgenannten Ehegatten stellte sich nun folgende Frage: Gilt für alle pflichtteilsgeschützten Erben dieselbe Pflichtteilsberechnungsmasse und wird die Gesamtvorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten dieser Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet? Oder bestehen in solchen Fällen zwei unterschiedliche Pflichtteilsberechnungsmassen, je eine für die nichtgemeinsamen Nachkommen und für alle anderen Pflichtteilserven? Folgt man der ersten Ansicht, so verletzt die güterrechtliche Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten zwar den Pflichtteil der gemeinsamen Nachkommen, ihnen steht jedoch aufgrund der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung kein Anspruch auf Herabsetzung zu. Nach der zweiten Ansicht wären hingegen nur die Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen verletzt, da für die Pflichtteilsberechnung der anderen pflichtteilsgeschützten Erben die güterrechtliche

Die wichtigste Änderung betrifft die bisherigen Pflichtteile der Eltern und Nachkommen. So werden die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin in Zukunft überhaupt nicht mehr pflichtteilgeschützt sein.